

Erläuternder Bericht des Vorstands der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs (Lagebericht) und §§ 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (Konzernlagebericht) zum 31. Dezember 2010

In den §§ 289 Abs. 4 und 5 sowie §§ 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Handelsgesetzbuch („HGB“) werden börsennotierte Gesellschaften zu weiteren, im Gesetz näher spezifizierten Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht verpflichtet. Der Vorstand hat einen erläuternden Bericht zu den Pflichtangaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen und der Hauptversammlung vorzulegen. Demgemäß macht der Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft folgende Erläuterungen:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft betrug am 31. Dezember 2010 EUR 195.000.000 und war eingeteilt in 195.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Neben diesen Stammaktien bestehen keine weiteren Aktiengattungen.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind lediglich die Stimmrechtsbeschränkungen bekannt, die sich aus dem Aktiengesetz ergeben. Dies ist zum einen die Stimmrechtsbeschränkung nach § 136 Aktiengesetz („AktG“) und zum anderen die Beschränkungen, die das Aktiengesetz für eigene Aktien vorsieht. Nach § 136 AktG kann niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Damit ist in den Fällen des § 136 AktG das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien von Gesetz wegen ausgeschlossen. Soweit die Deutsche Börse Aktiengesellschaft eigene Aktien im Bestand hielt, konnten daraus gemäß § 71b AktG keine Rechte ausgeübt werden.

3. Kapitalbeteiligungen, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Zum Abschlussstichtag waren der Deutsche Börse Aktiengesellschaft keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft mit mehr als 10 Prozent der Stimmrechte bekannt. Für die Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs relevante Stimmrechtsmeldungen sind weder bis zum Ende des Berichtsjahrs noch bis zur Erstellung dieses erläuternden Berichts bei der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zugegangen, so dass davon auszugehen ist, dass keine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreitet, gegeben ist.

4. Aktien mit Sonderrechten

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden. Arbeitnehmer, die am Kapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft beteiligt sind, können ihre aus den Aktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung ausüben.

5. Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 5 und § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Arbeitnehmer, die am Kapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft beteiligt sind, können ihre Rechte unmittelbar ausüben.

6. Vorschriften zur Ernennung und Abberufung des Vorstands und zur Satzungsänderung

Mitglieder des Vorstands werden nach §§ 84, 85 AktG bestellt und abberufen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Über Änderungen der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft beschließt entsprechend der Kompetenzverteilung nach dem Aktiengesetz in § 119 Abs. 1 Ziffer 5 AktG die Hauptversammlung. Nach § 12 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ist dem Aufsichtsrat die Befugnis eingeräumt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft werden Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Der Vorstand hat folgende Befugnisse, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

- Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 5,2 Mio. € zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die vollständige Ermächtigung, insbesondere die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Börse AG.
- Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 27,8 Mio. € zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das der Vorstand in bestimmten Fällen jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Weiter ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auf neue Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt 3 Mio. € auszuschließen, um die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von

Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die vollständige Ermächtigung, insbesondere die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, ergibt sich aus § 4 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Börse AG.

- Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 19,5 Mio. € zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge ausschließen kann. Der genaue Inhalt dieser Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 der Satzung der Deutsche Börse AG.
- Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 6,0 Mio. € zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neue Aktien pro Geschäftsjahr aus dem genehmigten Kapital IV an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Börse AG.
- Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Deutsche Börse AG um bis zu 6,0 Mio. € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 unter Punkt 7 der Tagesordnung bis zum 13. Mai 2008 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem Anteil von 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen allerdings zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2011 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals von der Gesellschaft ausgeübt werden. Sie kann aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb darf nach Wahl des

Vorstands (1) über die Börse, (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, (3) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre oder (4) durch den Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden) erfolgen. Der vollständige und genaue Wortlaut der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, insbesondere die zulässigen Verwendungszwecke, ergibt sich aus Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2010.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Im Falle eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots bestehen die folgenden wesentlichen Vereinbarungen:

- Am 31. August 1998 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und die SIX Swiss Exchange AG (vormals SWX Swiss Exchange AG) ihre Kooperation bei der Eurex Zürich AG und deren Tochterunternehmen betreffend in einem Aktionärsbindungsvertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen einer Frist von 60 Tagen ab eingeschriebener Mitteilung vereinbart. Es gilt für den Fall, dass eine dritte Börsenorganisation einen beherrschenden Einfluss auf die andere Partei erlangt, sei es durch Übernahme oder durch Verschmelzung. Die Kündigung hätte die Liquidation von Eurex in ihrer jetzigen Struktur unter Beteiligung der SIX Swiss Exchange AG zur Folge.
- Am 25. Oktober 2006 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und die SIX Group AG (vormals SWX Group) in einem Kooperationsvertrag vereinbart, ihr Geschäft im Bereich strukturierter Produkte in einer europäischen Börsenorganisation unter einer gemeinsamen Firma und Marke (Scoach) zusammenzuführen. Dieser Kooperationsvertrag wurde am 24. März 2009 von der SIX Swiss Exchange AG anstelle der SIX Group AG übernommen. Der Kooperationsvertrag sieht für beide Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende vor, das die Beendigung der Kooperation zur Folge hat, wenn ein Kontrollwechsel bei der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder der SIX Swiss Exchange AG eintritt. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintreten des Kontrollwechsels ausgeübt wird. Ein Kontrollwechsel liegt nach dem Kooperationsvertrag vor, wenn eine Person, eine Kapital- oder eine Personengesellschaft allein oder gemeinsam mit Konzerngesellschaften oder in gemeinsamer Absprache mit anderen Personen oder Gesellschaften direkt oder indirekt die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt. Kontrolle hat eine Gesellschaft, wenn sie direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals einer anderen Kapital- oder Personengesellschaft hält, eine andere Kapital- oder Personengesellschaft nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) voll konsolidieren muss oder sie durch Stimmabsprachen oder die Bestellung von leitenden Organen kontrollieren kann.
- Am 6. Mai 2008, ergänzt am 9. April 2009, haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und ihr Tochterunternehmen Clearstream Banking S.A. mit einem Bankenkonsortium eine Vereinbarung (Multicurrency Revolving Facility Agreement) über einen Betriebsmittelkredit in einer Höhe von insgesamt bis zu USD 1,0 Mrd. geschlossen. Im Falle eines Kontrollwechsels hat der Konsortialführer die Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen und sämtliche Forderungen der Kreditgeber sofort fällig zu

stellen, falls eine Mehrheit der Konsortialbanken, die zusammen zwei Drittel der zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels gewährten Kreditsumme bereitstellt, dies verlangt. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung haben eine Person oder mehrere Personen, wenn sie ihr Verhalten abstimmen und/oder wenn sie die Möglichkeit haben, die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten oder die Zusammensetzung der Mehrheit des Vorstands zu bestimmen.

- Im Rahmen der Akquisition der ISE wurde vereinbart, dass ohne vorherige Zustimmung der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) keine Person oder Gruppe direkt oder indirekt mehr als 40 Prozent der Anteile an der ISE oder Stimmrechtskontrolle über mehr als 20 Prozent der Anteile an der ISE erwerben darf. Andernfalls werden so viele Anteile an der ISE auf einen Trust übertragen, wie erforderlich sind, um die Vorgaben einzuhalten.
- Nach den Bedingungen der von der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen von 2008/2013 über EUR 650,0 Mio. und den Bedingungen der von der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausgegebenen nachrangigen, fest- bzw. variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von 2008 über 550,0 Mio. € bestehen Kündigungsrechte bei Eintritt eines Kontrollwechsel-Ereignisses. Werden die Schuldverschreibungen gekündigt, so sind sie zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Kontrollwechsel-Ereignis tritt ein, wenn eine Person oder mehrere Personen, die abgestimmt handeln, oder im Auftrag handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Aktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder eine solche Anzahl von Aktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, auf die mehr als 50 Prozent der bei Hauptversammlungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausübaren Stimmrechte entfallen, erworben hat bzw. haben. Zusätzlich muss sich nach den jeweiligen Anleihebedingungen das Kontrollwechsel-Ereignis negativ auf das Rating auswirken, das eine der vorrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft von Moody's Investors Services, Inc., Standard & Poor's oder Fitch Ratings Limited erhält. Weitere Einzelheiten können den einschlägigen Anleihebedingungen entnommen werden.
- Weiterhin besteht bei Eintritt eines Kontrollwechsel-Ereignisses Anspruch auf Rückzahlung verschiedener Schuldverschreibungen, die die Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Jahr 2008 im Rahmen einer Privatplatzierung in den USA ausgegeben hat. Das Kontrollwechsel-Ereignis muss sich zusätzlich negativ auf das Rating auswirken, das eine der vorrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft von Moody's Investors Services, Inc., Standard & Poor's oder Fitch Ratings Limited erhält. Die in den einschlägigen Bedingungen getroffenen Regelungen entsprechen dabei den in den Anleihebedingungen der festverzinslichen Schuldverschreibungen von 2008/2013 enthaltenen Festsetzungen. Bei den im Rahmen der Privatplatzierung ausgegebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen über USD 170,0 Mio. mit Fälligkeit zum 12. Juni 2015, über USD 220,0 Mio. mit Fälligkeit zum 12. Juni 2018 und über USD 70,0 Mio. mit Fälligkeit zum 12. Juni 2020.
- Die Vorstandsmitglieder der Deutsche Börse Aktiengesellschaft haben bei einem Kontrollwechsel ein besonderes Kündigungsrecht. Gemäß der Vereinbarungen mit allen Vorstandsmitgliedern liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn (1) ein Aktionär oder Dritter nach §§ 21, 22 WpHG mitteilt, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte an der Deutsche

Börse Aktiengesellschaft zu besitzen, (2) mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Unternehmensvertrag nach § 291 AktG abgeschlossen wird oder (3) die Deutsche Börse Aktiengesellschaft gemäß § 319 AktG eingegliedert oder gemäß § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) verschmolzen wird.

- Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren weitere Vereinbarungen, die aber aus Sicht der Deutsche Börse Aktiengesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sind und daher hier nicht genannt werden.

9. Entschädigungsvereinbarungen

Die Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands getroffen wurden, können dem Vergütungsbericht im Geschäftsbericht entnommen werden.

10. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagements im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Ein weiteres Steuerungsinstrument ist das interne Kontrollsystem (IKS) des Konzerns. Es dient im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess der Gruppe Deutsche Börse vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sicherzustellen. Ziel ist hier, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahres- und Konzernabschluss der Gruppe Deutsche Börse und ihrer Tochtergesellschaften richtig und vollständig darzustellen.

Die Rechnungslegung für die Deutsche Börse AG sowie für die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften übernehmen im Wesentlichen der Zentralbereich „Financial Accounting and Controlling“ (FA&C) bzw. die entsprechenden Bereiche der einzelnen ausländischen Tochtergesellschaften. Der FA&C-Bereichsleiter der Deutsche Börse AG ist für den Rechnungslegungsprozess der gesamten Gruppe Deutsche Börse sowie für die Wirksamkeit der Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen verantwortlich, die ebenfalls Teil des Rechnungslegungsprozesses sind. Er stellt sicher, dass Risiken im Rechnungslegungsprozess frühzeitig erkannt und adäquate Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen zeitnah ergriffen werden. Hierzu ist ein internes Überwachungssystem implementiert, das prozessintegrierte und prozessunabhängige Maßnahmen umfasst. Die konstante Qualität der Rechnungslegung wird durch Nutzung der folgenden Arbeitsmittel gewährleistet:

Arbeitsanweisungen und Prozessbeschreibungen für die einzelnen Prozesse im Rechnungswesen, einschließlich der Erstellung des Konzernabschlusses, sind in einer speziell für diesen Zweck aufgebauten FA&C-Datenbank niedergelegt. Bilanzierungshandbücher nach IFRS und HGB und Kontierungsrichtlinien gewährleisten einen gruppenweit einheitlichen Bilanzierungsprozess.

Die Aktualität der Arbeitsanweisungen und Prozessbeschreibungen wird regelmäßig überprüft. Prozesse mit einer hohen Risikoklassifizierung unterliegen einer besonderen Kontrolle. Auch die Bilanzierungshandbücher und die Kontierungsrichtlinie werden laufend aktualisiert. Alle Mitarbeiter des Bereichs können auf die FA&C-Datenbank sowie die Bilanzierungs- und Kontierungsrichtlinien zugreifen und sich so über die aktuellen Regelungen informieren.

Ein weiterer wesentlicher Baustein des internen Kontrollsystems innerhalb des Bereichs FA&C ist das Prinzip der Funktionstrennung: Aufgaben und Kompetenzen sind organisatorisch eindeutig zugeordnet und genau voneinander abgegrenzt. Unvereinbare Tätigkeiten, wie die Änderung von Stammdaten einerseits und die Anweisung von Zahlungen andererseits, werden klar voneinander getrennt. Dieser Funktionstrennung wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass eine unabhängige Kontrollstelle den Mitarbeitern Zugriffsrechte auf die Buchhaltungssysteme zuweist und diese mittels einer so genannten Inkompatibilitätsmatrix fortlaufend überwacht. Geschäftsvorfälle werden zunächst auf Grundlage des Kontenplans und der Kontierungsrichtlinie im Hauptbuch bzw. in den jeweiligen Nebenbüchern erfasst. Bei den Abschlussbuchungen und der Erstellung des Konzernabschlusses gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip – eine zusätzliche Kontrollmaßnahme.

Alle wesentlichen Tochterunternehmen der Gruppe Deutsche Börse verfügen über das gleiche Hauptbuch. Die nicht in diesem Konsolidierungssystem geführten Gesellschaften werden mittels so genannter Upload Files in das System übertragen, damit der Konzernabschluss erstellt werden kann.

Internal Audit führt risikoorientierte und prozessunabhängige Kontrollen durch, um die Wirksamkeit und Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zu überprüfen.

Der Vorstand und der vom Aufsichtsrat eingerichtete Finanz- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess unterrichtet. Allerdings bietet auch ein angemessenes und grundsätzlich funktionsfähiges internes Kontrollsystem lediglich eine hinreichende, aber keine absolute Sicherheit dafür, dass die eingangs dargestellten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Frankfurt, im März 2011

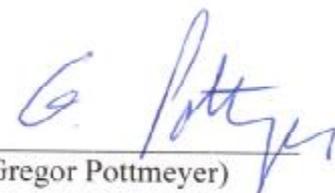
Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand



(Dr. Reto Francioni)



(Andreas Preuß)



(Gregor Pottmeyer)



(Dr.-Ing. Michael Kuhn)



(Jeffrey Tessler)



(Frank Gerstenschläger)